

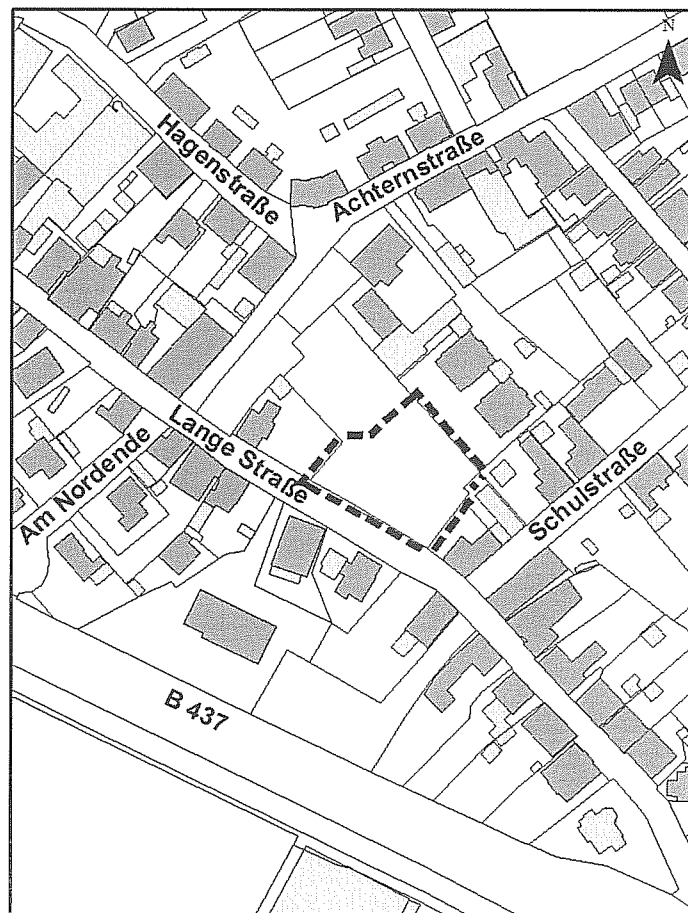
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 53, 7. Änderung und Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Varel hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2014 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 als Satzung und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 beschlossen.

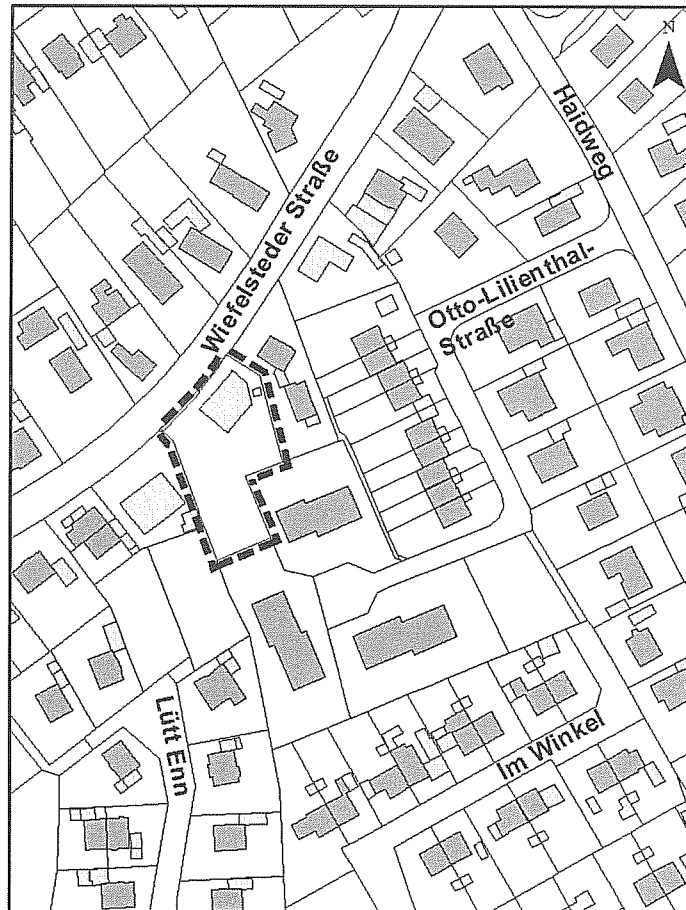
Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 befindet sich nördlich der Lange Straße, westlich der Schulstraße und südöstlich der Achternstraße.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 befindet sich im Ortsteil Oberstrohe südlich der Wiefelsteder Straße, westlich bzw. nördlich der Otto-Lilienthal und nördlich der Straße Lütt Enn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann folgendem Lageplan entnommen werden:



Die Bauleitpläne nebst Begründungen können im Fachbereich Planung und Bau der Stadt Varel, 26316 Varel - Langendamm, Zum Jadebusen 20, Zimmer 011, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die Bauleitpläne werden mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26316 Varel, 17.11.2014

Stadt Varel
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Kreikenbohm